

In seiner öffentlichen Sitzung am 23. Februar 2024 hat der Gemeinderat der Stadt UHINGEN die nachstehend abgedruckte Richtlinie zur Vergabe städtischer Baugrundstücke an Privatinteressenten zum vollen Wert beschlossen, welche hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Bauplatzvergaberichtlinie der Stadt UHINGEN für die Vergabe städtischer Bauplätze an Privatinteressenten - „Vergabe zum vollen Wert“ -

I. Präambel

Die Vergabe von städtischen Wohnbaugrundstücken richtet sich nach den vom Gemeinderat der Stadt UHINGEN beschlossenen Vergabekriterien und deren Gewichtung. Sie gelten als Rahmen hinsichtlich des Verfahrens und der inhaltlichen Ausgestaltung für private Bauvorhaben als selbstgenutzte Eigenheime.

Mit den vorliegenden Bauplatzvergaberichtlinien verfolgt die Stadt UHINGEN das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger der Kommune zu stärken und zu festigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Die Bauplatzvergaberichtlinien dienen dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Stadt zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt (§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 3 und 4 BauGB). Durch einen bestimmten Anteil von potentiellen Käufern¹ mit Ortsbezug soll die Schaffung stabiler Quartiere zur Integration neu hinzukommender Bürgerinnen und Bürger erreicht werden. Die Stadt berücksichtigt daher den aktuellen Hauptwohnsitz, wobei die höchste zu erreichende Punktzahl – unter Beachtung der Vorgaben der EU-Kautelen vom 22.02.2017 – bei einer Zeitdauer von maximal fünf Jahren erreicht ist. Dies gilt auch für das Ortsbezugskriterium des Arbeitsplatzes. Um den Erhalt der Sozialstruktur und die Bindung an die örtliche Gemeinschaft zu fördern, sollen auch diejenigen Bewerber besonders berücksichtigt werden, die früher in der Stadt gewohnt haben, aber zum Beispiel aufgrund von Ausbildung und/oder Studium die Stadt UHINGEN verlassen mussten und nun gerne wieder zurückkehren möchten.

Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft sowie eheähnliche Lebensgemeinschaften werden mit Blick auf die Sicherung und Stärkung der Attraktivität, Wettbewerbsfähigkeit und Vitalität der Stadt durch Familien besonders bepunktet. Familien mit jungen Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sollen im Hinblick auf die von der Stadt bereitgestellte kostenintensive Infrastruktur, bestehend aus Kindergärten und Schulen (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB), ebenfalls gefördert werden. Gerade junge Familien sind auf die Bauplatzvergaberichtlinien angewiesen, um auch zukünftig in der Stadt bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Auch Bewerber, die pflegebedürftig und/oder schwerbehindert sind, oder mit pflegebedürftigen und/oder schwerbehinderten Angehörigen in einem gemeinsamen Haushalt leben, sollen positiv berücksichtigt werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB).

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die örtliche Gemeinschaft in der Stadt Uhingen wird geprägt von Menschen, die sich in vielfältigen Aufgaben ehrenamtlich engagieren. Dies soll in diesen Bauplatzvergabekriterien ebenfalls positiv berücksichtigt werden. Dies betrifft Bürger, welche sich in einer herausragenden oder arbeitsintensiven Funktion (Sonderaufgabe) in einem eingetragenen Verein, einer sozial-karitativen oder kirchlichen Organisation, die in der Kommune ihren Sitz haben, als Mitglied des Stadt- oder Ortschaftsrats sowie insbesondere im aktiven ehrenamtlichen Einsatz als Helfer des Katastrophenschutzes (vgl. § 11 Abs. 1 LKatSG) in einer Organisation, die als Träger der Katastrophenhilfe i. S. d. § 9 Abs. 1 LKatSG im Katastrophen-/Bevölkerungsschutz mitwirkt (z. B. Freiwillige Feuerwehr, DRK, DLRG, etc.), in Uhingen engagieren.

Das ehrenamtliche Engagement im Bereich Katastrophenschutzdienst wird darüber hinaus auch punktemäßig gesondert und unabhängig davon berücksichtigt, ob sich die Bewerberinnen und Bewerber in der Stadt selbst oder außerhalb der Stadt im aktiven ehrenamtlichen Einsatz als Helfer des Katastrophenschutzes engagieren. Dies auf Grund der hohen gesellschaftlichen Bedeutung des Engagements und in der Erwartung, dass diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Bereich Katastrophenschutz engagieren, dieses Engagement auch in der Stadt fortsetzen werden.

Bei der Bereitstellung von Bauland handelt die Stadt im Bereich des durch Artikel 28 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie auch in Artikel 71 Abs. 1 der Landesverfassung Baden-Württemberg verbürgten kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Der EU-Grundlagenvertrag von 2007 (Vertrag von Lissabon) hebt die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile besonders hervor. Die Bauplatzvergaberichtlinien setzen die EU-Kautelen dabei im Rahmen der Möglichkeiten um und werden auch künftig auf Basis der (europäischen) Rechtsentwicklung fortgeschrieben.

Grundsätzlich ist der Verkauf von Bauplätzen eine freiwillige Leistung der Stadt. Sie erfolgt unter Abwägung der Interessen. Die nachstehenden Vergaberichtlinien und das damit verbundene Punktesystem dienen dazu, die Auswahl unter den Bewerbern zu erleichtern, ohne dass hierdurch ein Rechtsanspruch Dritter begründet wird. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb eines Bauplatzes von der Stadt besteht daher nicht und kann auch aus dieser Vergaberichtlinie nicht abgeleitet werden. Darüber hinaus werden Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche grundsätzlich ausgeschlossen.

II. Anwendungsbereich

Diese Vergaberichtlinie findet Anwendung bei der Veräußerung von Wohnbaugrundstücken zur Selbstnutzung. Keine Anwendung findet sie bei der Veräußerung von Grundstücken, die gemischt, gewerblich oder anderweitig genutzt werden können.

III. Bewerbungs- und Vergabeverfahren

- 3.1 Nach Beratung und Beschlussfassung der Bauplatzvergaberichtlinien und dem Beschluss des Gemeinderats über die Anwendung, die Auswahl und die Vergabe von kommunalen Wohnbaugrundstücken nach dieser Bauplatzvergaberichtlinie werden die Bauplätze auf der Homepage der Stadt (www.uhingen.de) und im Mitteilungsblatt der Stadt öffentlich ausgeschrieben.

- 3.2 Bewerber können sich in Schriftform bis zum Ende der Bewerbungsfrist unter Verwendung der von der Stadtverwaltung bereitgestellten Formulare bewerben. Die Bewerber müssen bei der Bewerbung ihre Prioritäten in Bezug auf die zu vergebenden Grundstücke festlegen. Sollte ein Bewerber die Anzahl der möglichen Prioritäten nicht ausschöpfen, geht er das Risiko ein, keinen Bauplatz zugeteilt zu bekommen. Erfolgt seitens eines Bewerbers mit seiner Bewerbung keine Prioritätenabgabe, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

Erklärungsbeispiel zur Priorisierung der Bauplätze:

Dem Bewerber mit der höchsten Punktzahl wird der Bauplatz mit seiner ersten Priorität zugeteilt, da zu diesem Zeitpunkt noch alle Bauplätze verfügbar sind. Dem auf der Rangliste nachfolgenden Bewerber wird der Bauplatz mit seiner zweiten Priorität zugeteilt, sollte seine erste Priorität bereits vom vorrangigen Bewerber belegt sein. Mit der möglichen Abgabe der Prioritäten wird daher sichergestellt, dass dem Bewerber ein Bauplatz zugewiesen werden kann.

Wurde die Prioritätenauswahl nicht ausgeschöpft, und kann aufgrund dessen kein Grundstück zugeteilt werden, wird die betreffende Bewerbung wieder berücksichtigt, wenn ein Grundstück frei wird, welches der Prioritätenabgabe dieses Bewerbers entspricht

- 3.3 Der Eingang der Bewerbung wird von der Stadtverwaltung in Textform (Brief oder E-Mail) bestätigt.
- 3.4 Die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen. Die Bewerber müssen der Stadt die für die Bewerbung maßgeblichen Angaben spätestens bis zum Ende der Bewerbungsfrist nachweisen. Nachweisliche schuldhaft falsche Angaben führen zum Verfahrensausschluss. Unvollständige Unterlagen können zur Aberkennung der jeweils fehlerhaft benannten Punkte führen.
- 3.5 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der Vergabekriterien ist der erste Tag des Bewerbungszeitraums (Bewerbungsstichtag). Änderungen in den persönlichen Verhältnissen bis zum Abschluss des Kaufvertrags bleiben unberücksichtigt und berühren die Entscheidung über die Zuteilung nicht. Dies gilt nicht für den Fall der Trennung von Ehepaaren, Lebenspartnerschaften sowie Partnern einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft (siehe IV. Ziff. 4.2), die nur aufgrund der Berücksichtigung der jeweils höheren Punktzahl im Rahmen der gemeinsamen Bewerbung einen Bauplatz zugeteilt bekommen haben und bei welchen die Punktzahl des verbliebenen Bewerbers ohne Punkte des Partners nicht trotzdem für eine Zuteilung ausreichend ist. In diesem Fall wird die Zuteilung aufgehoben und der Platz an nachrückende Bewerber vergeben.
- 3.6 Bei zwei Antragstellern wird, sofern ein gemeinsamer Antrag gestellt wurde, bei den einzelnen Fragen diejenige Antwortmöglichkeit herangezogen, welche von den Antragstellern die weitergehende Ausprägung (höhere Punktzahl) erzielt.

Beispiel:

Bewerber 1 erzielt durch eine Antwortauswahl 10 Punkte. Bewerber 2 erzielt durch seine Antwortauswahl 20 Punkte. In diesem Fall wird die Antwortmöglichkeit von Bewerber 2 mit 20 Punkten herangezogen.

- 3.7 Nach Ablauf des Bewerbungszeitraums wertet die Verwaltung alle in Frage kommenden Bewerbungen anhand dieser Bauplatz-Vergabekriterien aus. Entsprechend der Auswertung der Bewerbungen wird eine Rangliste erstellt. Maßgebend für die Platzziffer in der Rangliste ist die Höhe der erreichten Punktzahl. Je höher die Punktzahl, desto höher der Platz in der Rangliste. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge.
- 3.8 Anschließend werden die Bewerber von der Stadt über das Ergebnis der vorläufigen Zuteilung der Bauplätze in Textform (Brief oder E-Mail) informiert (vorläufige Reservierungszusage). Um die endgültige Zuteilung durch den Gemeinderat vorbereiten zu können, müssen die Bewerber innerhalb einer von der Verwaltung gesetzten Frist nach Zugang der vorläufigen Reservierungszusage ihre verbindliche Kaufabsicht in Schriftform gegenüber der Stadt erklären. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine verbindliche Erklärung zur Kaufabsicht, gilt die Bewerbung als zurückgenommen. In diesem Fall rücken die im Rang nachfolgenden Bewerber in der Bewerberliste auf und werden entsprechend der neuen Platzziffer auf der Bewerberliste bei der Zuteilung und Prioritätenauswahl berücksichtigt.
- 3.9 Auf Grundlage dieser Rückmeldungen erfolgt schließlich das endgültige Zuteilungsverfahren. Nach Zuteilung aller Bauplätze berät und beschließt der Gemeinderat über den Verkauf der Bauplätze. Anschließend vereinbart die Stadt mit den Bewerbern, denen ein Bauplatz zugewiesen wurde, Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückkaufverträge einschließlich der zugehörigen Auflassung. Zieht ein Bewerber vor der notariellen Beurkundung seinen Antrag zurück, rückt aus der Ersatzbewerberliste wiederum der Bewerber mit der höchsten Punktzahl nach.

IV. Zugangsvoraussetzungen

- 4.1 Es können sich nur volljährige natürliche und voll geschäftsfähige Personen bewerben, die auf dem Baugrundstück ein selbstgenutztes Eigenheim bauen wollen. Die Hauptwohnung des Gebäudes muss selbst bewohnt werden. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt. Juristische Personen sind nicht berechtigt, sich auf einen Bauplatz zu bewerben.
- 4.2 Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft können einen gemeinsamen Antrag stellen.

- 4.3 Jeder Bewerber kann nur ein Baugrundstück erhalten. Sofern ein gemeinsamer Antrag gestellt wird, bleiben parallel gestellte Einzelanträge unberücksichtigt, weil ein Einzelantrag in einem gemeinsamen Antrag aufgeht. Ist eine Person Antragsteller, muss diese Person die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Sind zwei Personen Antragsteller, müssen beide Personen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Bei Ehegatten, Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie Partnern einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft (mit gemeinsam gestelltem Antrag) müssen alle Antragsteller Vertragspartner/Käufer (und später Eigentümer durch notarielle Eintragung ins Grundbuch) hinsichtlich des Grunderwerbs werden.
- 4.4 Bewerber, die bereits in den vergangenen 15 Jahren (gerechnet ab dem Bewerbungsstichtag) einen Bauplatz von der Stadt erworben haben, sind von einer neuerlichen Bewerbung ausgeschlossen, auch wenn der frühere Platz gemeinschaftlich erworben wurde und sich nun nur ein ehemaliger Käufer wieder bewirbt. Bei einer gemeinsamen Bewerbung tritt der Ausschluss der gemeinsamen Bewerbung auch ein, sofern ein Ausschlussgrund nur auf einen Bewerber zutrifft. Dies gilt nicht, sofern die betreffende Person den früheren Bauplatz mit einem früheren Partner zusammen erworben hat und die zugrunde liegende Ehe oder Lebenspartnerschaft oder eheähnliche Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht oder die Partner nachweislich in Trennung gemäß § 1567 BGB leben, und die betreffende Person nicht mehr Eigentümer des von der Stadt erworbenen Grundstücks ist.
- 4.5 Der Bewerbung ist eine qualifizierte Finanzierungsbestätigung eines in der EU oder innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zugelassenen Bank- oder Kreditinstituts beizufügen, welche die Finanzierung des Gesamtvorhabens (Grundstückskauf zzgl. Bauvorhaben) mit einem Mindestbetrag von 500.000,- € (Einzelhausbauplatz) bzw. 400.000,- € (Doppel- oder Reihenhausbauplatz) nachweist. Soweit innerhalb der Bewerbungsfrist keine Finanzierungsbestätigung vorgelegt wird, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

V. Begriffsbestimmungen

- 5.1 Als Kinder im Sinne dieser Vergaberichtlinie gelten auch ungeborene Kinder bei einer ärztlich bescheinigten Schwangerschaft ab der 12. Schwangerschaftswoche. Pflegekinder, welche dauerhaft im Haushalt aufgenommen wurden, werden leiblichen und angenommenen Kindern gleichgestellt. Als Nachweis für eine dauerhafte Aufnahme im Haushalt kann die Gemeinde im Zweifelsfall eine Bescheinigung des zuständigen Jugendamts verlangen.
- 5.2 Als Lebenspartner gelten Personen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder nach ausländischem Recht leben.
- 5.3 Eine eheähnliche Lebensgemeinschaft ist eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zweier Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, hierfür gelten die Regelvermutungen nach § 7 Abs. 3a SGB II. Ergänzend hierzu kann der wechselseitige Wille durch weitere Umstände glaubhaft gemacht werden.

- 5.4 Haushaltsangehörige sind die Personen, die im Haushalt des Bewerbers mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich dort wohnen.
- 5.5 Als Alleinerziehende im Sinne dieser Vergaberichtlinie gelten alleinstehende Personen mit mindestens einem in ihrem Haushalt lebenden Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das 18. Lebensjahr vollendet hat und wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

VI. Vertragsbedingungen, Sicherung des Vergabezwecks

Um die Erreichung der mit der Bauplatzvergabe verfolgten städtebaulichen und kommunalpolitischen Ziele sicherzustellen, sind vertragliche Sicherungsinstrumente erforderlich.

So wird den Bauplatzbewerbern eine Bauverpflichtung auferlegt, welche zeitliche Regelungen zu Baubeginn und Baufertigstellung enthält. Ebenso wird vertraglich eine befristete Eigennutzungsverpflichtung begründet, verbunden mit einem diesem Zeitraum entsprechenden Veräußerungsverbot für das Grundstück.

Um die Einhaltung dieser Verpflichtungen sicherzustellen, werden im Grundstückskaufvertrag zugunsten der Stadt Uhingen bestimmte Rechte begründet und teilweise auch im Grundbuch dinglich besichert, welche im Falle von Zuwiderhandlungen ggf. ausgeübt werden können (z. B. ein Wiederkaufsrecht am Grundstück bzw. Vertragsstrafenregelungen); Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem Musterkaufvertrag, welcher im Rahmen des Vergabeverfahrens veröffentlicht wird.

Die Stadt übt ihr Ermessen bei der Entscheidung, ob sie die vorbehaltenen Rechte ausübt, pflichtgemäß aus (insbesondere unter Beachtung des Verhältnismäßigkeits- und Gleichheitsgrundsatzes), und berücksichtigt dabei auch angemessen berechnete Interessen des Erwerbers. Über die Ausübung der Rechte im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat der Stadt Uhingen.

VII. Vergabekriterien und punktebasierte Gewichtung

Bei Erfüllung nachstehender Vergabekriterien erhalten die Bewerber folgende Punktzahlen:

1.	Soziale Kriterien	Punkte
1.1	Familienstand	
	Alleinerziehend, Verheiratet, Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG), Eheähnliche Lebensgemeinschaft:	5 Punkte

	<p><i>Nachweis: Erweiterte Meldebescheinigung, aus welcher der Familienstand und der Ehepartner hervorgeht, oder vergleichbarer amtlicher Nachweis innerhalb der EU, nicht älter als 10 Wochen zum Ende der Bewerbungsfrist.</i></p> <p><i>Paare in eheähnlicher Lebensgemeinschaft haben bei einer gemeinsamen Bewerbung die Voraussetzungen (Ziff. 4.2) durch eine von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Erklärung schriftlich zu bestätigen.</i></p> <p><i>Nachweis bei Alleinerziehenden und auswärtigen Bewerbern: Erweiterte Meldebescheinigung aus der sich die Haushaltsangehörigen ergeben, oder vergleichbarer amtlicher Nachweis innerhalb der EU, nicht älter als 10 Wochen zum Ende der Bewerbungsfrist.</i></p>	
1.2	Kinder	
	<p>Je haushaltsangehörigem, minderjährigem Kind, das im Haushalt des Bewerbers zum Bewerbungstichtag mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und dort auch tatsächlich wohnt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 Kind - 2 Kinder - 3 Kinder oder mehr <p>Maximal mögliche Punktezahl: 25 Punkte</p>	<p>15 Punkte</p> <p>20 Punkte</p> <p>25 Punkte</p>
	<p>Alter der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten, dort tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder:</p> <p>unter 6 Jahre</p> <p>6 bis unter 11 Jahre</p> <p>11 bis unter 18 Jahre</p> <p>Maximal mögliche Punktezahl: 25 Punkte</p>	<p>15 Punkte</p> <p>10 Punkte</p> <p>5 Punkte</p>
	<p><i>Als Nachweis ist eine aktuelle, erweiterte Meldebescheinigung (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Bewerbungsfrist), aus welcher die im Haushalt lebenden Kinder hervorgehen, oder ein vergleichbarer amtlicher Nachweis innerhalb der EU vorzulegen.</i></p> <p><i>Eine bestehende Schwangerschaft ab der 12. Schwangerschaftswoche wird als Kind „angerechnet“ (Nachweis durch aktuelle ärztliche Bescheinigung der Schwangerschaft, nicht älter als 10 Wochen vor Ablauf der Bewerbungsfrist).</i></p> <p><i>Bescheinigung des Jugendamts bei Pflegekindern (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Bewerbungsfrist).</i></p>	

1.3	Pflege- & Behinderungsgrade	
	<p>Je Behinderung oder Pflegegrad eines Bewerbers oder eines im Haushalt des Bewerbers zum Bewerbungsstichtag lebenden und mit Hauptwohnsitz gemeldeten bzw. eines nach gesicherter Prognose künftig im Haushalt des Bewerbers mit gemeldetem und tatsächlichem Hauptwohnsitz lebenden Angehörigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent oder Pflegegrad 1 oder 2: - mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 Prozent oder Pflegegrad 3, 4 oder 5: <p>Maximal mögliche Punktezahl: 25 Punkte.</p>	<p>10 Punkte</p> <p>15 Punkte</p>
	<p><i>Keine Kumulation zwischen dem Grad der Behinderung und dem Pflegegrad. Es wird die Antwortmöglichkeit herangezogen, welche die weitergehende Ausprägung (höhere Punktzahl) erzielt.</i></p> <p><i>Nachweis:</i> <i>Gültiger Schwerbehindertenausweis, Nachweis über einen Pflegegrad, nicht älter als 10 Wochen zum Ende der Bewerbungsfrist.</i></p> <p><i>Eidesstattliche Erklärung über die zukünftige Aufnahme der Person im Haushalt, nicht älter als 10 Wochen zum Ende der Bewerbungsfrist (für Angehörige, die noch nicht im Haushalt leben), bzw. erweiterte Meldebescheinigung, nicht älter als 10 Wochen zum Ende der Bewerbungsfrist (für Angehörige, die bereits im Haushalt leben).</i></p>	
1.4	Ehrenamtliches Engagement im Katastrophenschutzdienst	
	<p>Für eine Tätigkeit des Bewerbers im ehrenamtlichen Einsatz als aktives Mitglied in einer im Katastrophen-/Bevölkerungsschutz tätigen Einrichtung, Behörde, Organisation (z. B. Freiwillige Feuerwehr, THW, DLRG, DRK, o. Ä.), erhält der Bewerber:</p> <p>Maximal mögliche Punktezahl: 20 Punkte</p>	<p>20 Punkte</p>
	<p><i>Nachweis: Bestätigung der im Katastrophen-/Bevölkerungsschutz tätigen Einrichtung, Behörde, Organisation über die Tätigkeit des Bewerbers im aktiven ehrenamtlichen Einsatz, nicht älter als 10 Wochen zum Ende der Bewerbungsfrist.</i></p>	

2.	Ortsbezugskriterien	Punkte
2.1.1	Wohnsitz in Uhingen	
	<p>Beim Einwohnermeldeamt gemeldeter und tatsächlicher Hauptwohnsitz des Bewerbers in der Stadt innerhalb der vergangenen 5 Jahre, rückgerechnet ab dem Bewerbungstichtag.</p> <p>Pro vollem, ununterbrochenen Jahr:</p> <p>Maximal mögliche Punktezahl: 50 Punkte</p>	10 Punkte
	<i>Nachweis: Erweiterte Meldebescheinigung (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Bewerbungsfrist).</i>	
2.1.2	Früherer Wohnsitz in Uhingen	
	<p>Der Bewerber, welcher in der Vergangenheit seinen Hauptwohnsitz in der Stadt hatte, erhält pro vollem, ununterbrochenem Jahr seines früheren Hauptwohnsitzes:</p> <p>Die Verlegung des Wohnsitzes muss durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Berufsausbildung, oder - ein Studium an einer Universität, Hochschule oder Fachschule, oder - eine Freiwilligentätigkeit i. S. v. § 2 Abs. 2 Ziff. 1 S. 2 Buchstabe d) Bundeskindergeldgesetz, oder - einen freiwilligen Wehrdienst, oder - einen vorübergehenden Arbeitsplatzwechsel des Bewerbers innerhalb des Unternehmens, bei dem er beschäftigt ist, oder bei seinem öffentlichen Arbeitgeber, bzw. Wegzug aufgrund der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit begründet gewesen sein; <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Bewerber hat unmittelbar im Anschluss an die Verlegung des Hauptwohnsitzes einen aktuellen Nebenwohnsitz in der Stadt Uhingen angemeldet, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Bewerber hat bis zu seinem 18. Lebensjahr seinen früheren Hauptwohnsitz für mindestens 10 volle Jahre in der Stadt Uhingen gehabt und Angehörige des Bewerbers (bis zum 2. Grad) sind mit aktuellem Hauptwohnsitz in der Stadt Uhingen gemeldet, 	5 Punkte

	<p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Bewerber übt ein aktives ehrenamtliches Engagement in UHINGEN i .S. v. Ziff. 2.3 aus. <p>Maximal mögliche Punktezahl: 25 Punkte</p>	
	<p><i>Keine Kumulation zwischen den Kriterien 2.1.1 und 2.1.2 und bei einer gemeinsamen Bewerbung von Ehegatten, Lebenspartnerschaften und eheähnlichen Lebensgemeinschaften. Es wird die Antwortmöglichkeit herangezogen, welche die weitergehende Ausprägung (höhere Punktezahl) erzielt.</i></p> <p><i>Nachweis: Erweiterte Meldebescheinigung (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Bewerbungsfrist) und schriftliche Bestätigung des Bewerbers auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formular, dass die Verlegung des Wohnsitzes aus einem der o. g. Gründe erfolgt ist.</i></p>	
2.2	Erwerbstätigkeit in UHINGEN	
	<p>Der Bewerber erhält pro vollem, ununterbrochenem Jahr innerhalb der vergangenen fünf Jahre, rückgerechnet ab dem Bewerbungsstichtag, in welchem er als Arbeitnehmer, Beamter, Freiberufler, Selbstständiger, Arbeitgeber oder Gewerbetreibender in der Stadt seinem Hauptberuf nachgeht, jeweils:</p> <p>Der Sitz oder die Betriebsstätte des Unternehmens/Arbeitgebers/der selbstständigen oder gewerblichen Tätigkeit muss in der Gemeinde liegen.</p> <p>Es werden nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen als Arbeitnehmer berücksichtigt.</p> <p>Maximal mögliche Punktezahl: 50 Punkte</p>	10 Punkte
	<p><i>Nachweis:</i></p> <p><i>Für die Tätigkeit als Arbeiter, Angestellter, Beamter: Aktuelle Lohnabrechnung oder Bestätigung des Arbeitgebers über Aktualität, Umfang und Dauer der Beschäftigung, nicht älter als 10 Wochen zum Ende der Bewerbungsfrist.</i></p> <p><i>Für die Tätigkeit als Gewerbetreibender, Selbstständiger oder Arbeitgeber: Gewerbeanmeldung bzw. -erlaubnis im Haupterwerb oder Handelsregisterauszug, dieser nicht älter als 10 Wochen zum Ende der Bewerbungsfrist. Aus der Tätigkeit muss der Lebensunterhalt bestritten werden.</i></p> <p><i>Für die Tätigkeit als Freiberufler: Zulassung, Konzession oder Bestätigung der Berufskammer, nicht älter als 10 Wochen zum Ende der Bewerbungsfrist. Aus der Tätigkeit muss der Lebensunterhalt bestritten werden.</i></p>	

2.3	Ehrenamtliches Engagement in UHINGEN	
	<p>Für eine ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers in der Stadt UHINGEN als</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktives Mitglied in einer im Katastrophen-/Bevölkerungsschutz tätigen Einrichtung, Behörde, Organisation (z.B. Freiwillige Feuerwehr, THW, DLRG, DRK, o. Ä.) - Ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Leitung in einer anerkannten Religionsgemeinschaft oder kirchlichen Organisation zuzuordnen ist (z. B. Kirchengemeinderat) - Mitglied des Gemeinde- oder Ortschaftsrats in UHINGEN - Funktionsträger oder Übungsleiter (z. B. nicht in der Satzung benanntes Vorstandsamt, Trainer Sportverein, Dirigent Musik- oder Gesangverein, usw.) eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins mit einem Zeitaufwand von mindestens 15 Stunden pro Monat <p>erhält der Bewerber für jedes volle, ununterbrochene Jahr der Tätigkeit innerhalb der vergangenen fünf Jahre, rückgerechnet ab dem Bewerbungsstichtag, jeweils:</p> <p>Maximal mögliche Punktzahl: 50 Punkte</p>	10 Punkte
	<p><i>Erforderliche Nachweise bei der Ausübung des ehrenamtlichen Engagements</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Tätigkeit im Katastrophenschutzdienst: Bestätigung der im Katastrophen-/Bevölkerungsschutz tätigen Einrichtung, Behörde, Organisation über die Tätigkeit des Bewerbers im aktiven ehrenamtlichen Einsatz.</i> - <i>Tätigkeit als ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Leitung in einer anerkannten Religionsgemeinschaft oder kirchlichen Organisation zuzuordnen ist (z. B. Kirchengemeinderat): Bestätigung der Kirche oder Religionsgemeinschaft. Als anerkannte Religionsgemeinschaften gelten solche nach § 54 Abgabenordnung (AO), zudem Religionsgemeinschaften, die nicht als Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts gelten, aber als gemeinnützig im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO anerkannt sind.</i> - <i>Ehrenamtliche gemeinnützige Tätigkeit im Umfang von mindestens 15 Stunden pro Monat in einem eingetragenen und gemeinnützigen Verein: Bestätigung des Vorstandes oder der sonst hierzu berechtigten Stelle. Aus der Bestätigung muss sich die ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers ergeben.</i> 	

	<p><i>Mehrere Funktionen innerhalb eines Vereins/einer Organisation können nicht berücksichtigt werden. Es zählt die länger ausgeübte, sprich höher bewertete Tätigkeit. Mehrere Funktionen in verschiedenen Vereinen/Organisationen werden hingegen addiert.</i></p>	
	<p>Erläuterung</p>	
	<p><i>Alle Ortsbezugskriterien (Ziff. 2.1 bis 2.3) haben bereits für sich betrachtet eine hohe Relevanz zur Erreichung des in der Präambel verfolgten Ziels, die langjährig gewachsenen intakten, sozial und demographisch ausgewogenen Bevölkerungsstrukturen sowie die damit verbundene gemeindliche und kulturelle Identität, Lebendigkeit und Eigenart zu erhalten. Aufgrund dessen wird den Ortsbezugskriterien vorliegend eine im Vergleich zu den sozialen Kriterien (Ziff. 1.1 bis 1.4) jeweils höhere maximal erreichbare Punktzahl zugeordnet (jeweils maximal 50 Punkte bzw. 25 Punkte in Ziff. 2.1.2). Um der Vorgabe der Europäischen Union in den Leitlinien für Gemeinden bei der vergünstigten Überlassung von Baugrundstücken im Rahmen des sogenannten Einheimischenmodells vom 22. Februar 2017 gerecht zu werden, erfolgt jedoch - mit Blick auf die mit den sozialen Kriterien (Ziff. 1.1 bis 1.4) maximal zu erreichende Punktzahl von 100 Punkten - bei den Ortsbezugskriterien (Ziff. 2.1 bis 2.3) eine Deckelung auf eine maximal erreichbare Punktzahl von ebenfalls 100. Somit können bei vollständiger Erfüllung aller Kriterien (Ziff. 1.1 bis 2.3) insgesamt maximal 200 Punkte erreicht werden.</i></p>	

Uhingen, 09.03.2024

gez.

Matthias Wittlinger
Bürgermeister